
GEMEINDE WESTOVERLEDINGEN



Landkreis Leer

17. Änderung des Flächennutzungsplanes „Erweiterung Firma Lohse“

Umweltbericht (Teil II der Begründung)

Erneuter Entwurf: Februar 2021

Diekmann • Mosebach & Partner

Regionalplanung • Stadt- und Landschaftsplanung • Entwicklungs- und Projektmanagement

Oldenburger Straße 86

26180 Rastede

Tel. (04402) 91 16 30

Fax 91 16 40



INHALTSÜBERSICHT

TEIL II: UMWELTBERICHT

1.0	EINLEITUNG	1
1.1	Beschreibung des Planvorhabens / Angaben zum Standort	1
1.2	Umfang des Vorhabens und Angaben zu Bedarf an Grund und Boden	1
2.0	PLANERISCHE VORGABEN UND HINWEISE	1
2.1	Landschaftsprogramm	2
2.2	Landschaftsrahmenplan (LRP)	2
2.3	Landschaftsplan (LP)	2
2.4	Naturschutzfachlich wertvolle Bereiche / Schutzgebiete	3
2.5	Artenschutzrechtliche Belange	3
3.0	BESCHREIBUNG UND BEWERTUNG DER UMWELTAUSWIRKUNGEN	4
3.1	Bestandsaufnahme und Bewertung der einzelnen Schutzgüter	4
3.1.1	Schutzgut Mensch	5
3.1.2	Schutzgut Pflanzen	6
3.1.3	Schutzgut Tiere	12
3.1.4	Biologische Vielfalt	17
3.1.5	Schutzgüter Boden und Fläche	18
3.1.6	Schutzgut Wasser	20
3.1.7	Schutzgüter Klima und Luft	21
3.1.8	Schutzgut Landschaft	22
3.1.9	Schutzgut Kultur- und Sachgüter	22
3.2	Wechselwirkungen	23
3.3	Kumulierende Wirkungen	23
3.4	Zusammengefasste Umweltauswirkungen	23
4.0	ENTWICKLUNGSPROGNOSEN DES UMWELTZUSTANDES	24
4.1	Entwicklung des Umweltzustandes bei Planungsdurchführung inklusive Eingriffsbilanzierung	24
5.0	ANDERWEITIGE PLANUNGSMÖGLICHKEITEN	27
5.1	Standort	27
5.2	Planinhalt	27
6.0	ZUSÄTZLICHE ANGABEN	27
6.1	Beschreibung der wichtigsten Merkmale der verwendeten technischen Verfahren	27

6.1.1	Analysemethoden und -modelle	27
6.1.2	Fachgutachten	27
6.2	Hinweise auf Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Unterlagen	28
6.3	Hinweise zur Durchführung der Umweltüberwachung	28
7.0	ALLGEMEINVERSTÄNDLICHE ZUSAMMENFASSUNG	28
8.0	QUELLENVERZEICHNIS	29
ANLAGEN		IV
Plan 1:	Bestand Biotoptypen	

ABBILDUNGSVERZEICHNIS

Abb. 2: Blick von Norden auf die Grünlandfläche im südlichen Plangebiet. Foto: Stutzmann, Juli 2019	9
Abb. 3: Graben entlang der Westgrenze des Plangebiets. Foto: Stutzmann, Juli 2019.	10
Abb. 4: Schwarz-Erle mit Spechthöhle am Südrand von Flurstück 159/13. Foto: Stutzmann, Juli 2019.	13
Abb. 5: Ausschnitt aus der Bodenkarte von Niedersachsen (BK 50) vom NIBIS Datenserver 2019. Der Geltungsbereich ist in Rot dargestellt.	19

TEIL II: UMWELTBERICHT

1.0 EINLEITUNG

Zur Beurteilung der Belange des Umweltschutzes (§ 1 (6) Nr. 7 BauGB) ist im Rahmen der Bauleitplanung eine Umweltprüfung durchzuführen, in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt werden. Entsprechend der Anlage zum Baugesetzbuch zu § 2 (4) und § 2a BauGB werden die ermittelten Umweltauswirkungen im Umweltbericht beschrieben und bewertet (§ 2 (4) Satz 1 BauGB).

1.1 Beschreibung des Planvorhabens / Angaben zum Standort

Die Gemeinde Westoverledingen beabsichtigt den Erweiterungswünschen der Firma Lohse planungsrechtlich zu beregeln. Zu diesem Zweck wird die Aufstellung der 17. Änderung des Flächennutzungsplanes durchgeführt.

Genaue Angaben zum Standort sowie eine detaillierte Beschreibung des städtebaulichen Umfeldes, der Art des Vorhabens und den Darstellungen sind den entsprechenden Kapiteln der Begründung zur 17. Änderung des Flächennutzungsplanes, Kap. 2.2 „Räumlicher Geltungsbereich“, Kap. 2.3 „Städtebauliche Situation und Nutzungsstruktur“, Kap. 1.0 „Anlass und Ziel der Planung“ sowie Kap. 5.0 „Inhalt der 17. Änderung des Flächennutzungsplanes“ zu entnehmen.

1.2 Umfang des Vorhabens und Angaben zu Bedarf an Grund und Boden

Das Plangebiet umfasst eine Größe von ca. 1,68 ha. Durch die Festsetzung einer Gewerblichen Baufläche und einer Gemischten Baufläche wird in einem Teilbereich ein unbebautes Areal einer baulichen Nutzung zugeführt.

Die einzelnen Flächenausweisungen umfassen:

Gewerbliche Bauflächen (G)	ca. 14.480 m ²
Gemischte Bauflächen (M)	ca. 733 m ²
Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft	ca. 1.590 m ²

Durch die auf Ebene der hier betrachteten 17. Flächennutzungsplanänderung vorbereiteten Überbaumöglichkeiten (u.a. GRZ + Überschreitung gem. § 19 (4) BauNVO) können im Planungsraum bis zu ca. 0,65 ha dauerhaft versiegelt werden (s. ausführlicher im Kap. 4.1).

2.0 PLANERISCHE VORGABEN UND HINWEISE

Die in einschlägigen Fachplänen und Fachgesetzen formulierten Ziele, die für den vorliegenden Planungsraum relevant sind, werden unter Kap. 3.0 „Planerische Vorgaben“ der Begründung zur Flächennutzungsplanänderung umfassend dargestellt (Landesraumordnungsprogramm (LROP), Regionales Raumordnungsprogramm (RROP), vorbereitende und verbindliche Bauleitplanung). Im Folgenden werden zusätzlich die planerischen Vorgaben und Hinweise aus naturschutzfachlicher Sicht dargestellt (Landschaftsprogramm, Landschaftsrahmenplan und Landschaftsplan, naturschutzfachlich wertvolle Bereiche / Schutzgebiete, artenschutzrechtliche Belange).

2.1 Landschaftsprogramm

Das Niedersächsische Landschaftsprogramm von 1989 ordnet das Plangebiet in die naturräumliche Region Ostfriesisch-Oldenburgische Geest ein. In dieser Region haben vorrangige Bedeutung u. a. der Schutz der letzten naturnahen Wälder, Hochmoore und der landschaftstypischen Wallhecken. Aufgrund des geringen Anteils schutzwürdiger Flächen in dieser Region sind Maßnahmen zur Entwicklung von wertvoller Landschaftssubstanz besonders wichtig. Dazu zählt z. B. die Entwicklung naturnaher Laubwälder (vor allem Eichenmischwälder trockener und feuchter Sande). Vorrangig schutz- und entwicklungsbedürftig sind weiterhin u. a. Heckengebiete und sonstiges gehölzreiches Kulturland. Schutzbedürftig und z. T. auch entwicklungsbedürftig sind Gräben, Grünland mittlerer Standorte, dörfliche und städtische Ruderalfluren, nährstoffarme, wildkrautreiche Sandäcker und sonstige wildkrautreiche Äcker.

2.2 Landschaftsrahmenplan (LRP)

Gemäß Landschaftsrahmenplan des Landkreises Leer mit Entwurfsstand 2001 gehört das Plangebiet und seine Umgebung zu einem bandartigen Siedlungsraum (Übersichtskarte 1) sowie zu der naturräumlichen Einheit der Hunte-Leda-Moorniederung und der Untereinheit Klostermoor (Übersichtskarte 2). Aus der Übersichtskarte 5 geht hervor, dass es sich bei den Bodentypen überwiegend um Hochmoor, teils abgetorft oder tiefumgebrochen handelt. Die Grundwasserneubildungsrate liegt bei < 100 mm/a. Durch einen hohen Sandanteil ist die Grundwassergefährdung als hoch einzustufen.

Bezüglich der Vegetation – Gegenwärtiger Zustand (Karte 1) werden Randbereiche des Plangebiets als hecken- und gehölzreiches Gebiet sowie als Gebiet mit extensiv bis intensiv genutztem Grünland feuchter bis nasser Standorte, seggen-, binsen- und hochstaudenreiche Naßwiese/Sumpf, Röhricht, Salzwiese beschrieben.

Die Karte 2 „Ausgewählte Fauna – gegenwärtiger Zustand“ trifft keine Aussagen zum Plangebiet. Gemäß Karte 3 gilt für die Vegetation, dass die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes mäßig eingeschränkt ist. Die Karte 4 „Vielfalt, Eigenart und Schönheit (Landschaftsbild)“ weist Biotoptypen der Wertstufe 1 und 2 (Hecken- und Gehölzreiche Gebiete) für das Plangebiet aus. Den Landschaftscharakter und das Landschaftserleben prägende Erlebnisqualitäten sind im Plangebiet wenig eingeschränkt (Karte 6).

Karte 7 „Boden, wichtige Bereiche“ stellt für den Planbereich dar, dass die Leistungsfähigkeit durch Tiefumbruch oder Bodenabbau erheblich eingeschränkt ist (Wertstufe 3). Für das Grundwasser ist ein erhöhtes Risikopotential und somit Wertstufe 2 angegeben (Karte 8). Die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes und/oder Erlebnisqualitäten des Landschaftsbildes im Plangebiet ist mäßig eingeschränkt (=Wertstufe 2) (Karte 9).

Im Plangebiet befinden sich Grünlanderhaltungsgebiete als geschützte oder schutzwürdigen Teile von Natur und Landschaft (Karte 10).

2.3 Landschaftsplan (LP)

Der Landschaftsplan der Gemeinde Westoverledingen in der Fassung von 1996 (GEMEINDE WESTOVERLEDINGEN 1996) trifft zum Plangebiet folgende Aussagen:

- Im Plangebiet wird Hochmoor sehr stark abgetorft (häufig Sandmischkultur, Podsol und Gley-Podsol mit Torfresten) dargestellt (Karte 1 - Böden).

- Das Hochmoor gehört zu den Böden des Nds. Moorschutzprogramms und weist besonders schutzwürdige Böden auf (Karte 2 – Boden und Wasser, wichtige Bereiche).
- Im Plangebiet sind Gehölzreihen und Hecken verzeichnet (Karte 4).
- Das Plangebiet gehört zum vegetationskundlich wertvollen Landschaftsraum mit überwiegend weniger stark intensiv genutztem Grünland und hohem Entwicklungspotenzial (Karte 9).
- Die Leitartengruppe der Brutvögel wird als unvollständig ausgeprägt bzw. mit niedriger Brutdichte beschrieben. Das Plangebiet wird beschrieben als Bereich mit eingeschränkter Habitatqualität und mittlerem Entwicklungsbedarf (Karte 13, Bewertung von Vogelbrutgebieten).
- Südlich angrenzend an das Plangebiet ist ein Bereich mit mittlerer bis geringer Habitatqualität, hohem Entwicklungsbedarf bzw. nur mittlerem Entwicklungspotential für Amphibien und Libellen (Karte 18).

2.4 Naturschutzfachlich wertvolle Bereiche / Schutzgebiete

Gemäß Kartenserver des Niedersächsischen Ministeriums für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz (NMU 2018) liegen im Plangebiet und der unmittelbaren Umgebung keine naturschutzfachlich wertvollen Bereiche vor, die faunistisch, vegetationskundlich oder historisch einen nationalen oder internationalen Schutzstatus bedingen. Ferner bestehen keine festgestellten oder geplanten Schutzgebiete nationalen/internationalen Rechts bzw. naturschutzfachlicher Programme.

2.5 Artenschutzrechtliche Belange

§ 44 BNatSchG in Verbindung mit Art. 12 und 13 der FFH-Richtlinie und Art. 5 der Vogelschutzrichtlinie (V-RL) begründen ein strenges Schutzsystem für bestimmte Tier- und Pflanzenarten (Tier und Pflanzenarten, die in Anhang A oder B der Europäischen Artenschutzverordnung - (EG) Nr. 338/97 - bzw. der EG-Verordnung Nr. 318/2008 in der Fassung vom 31.03.2008 zur Änderung der EG-Verordnung Nr. 338/97 - aufgeführt sind, Tier- und Pflanzenarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie, alle europäischen Vogelarten, besonders oder streng geschützte Tier- und Pflanzenarten der Anlage 1 der BArtSchV). Danach ist es verboten,

- *wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
- *wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,*
- *Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören und*
- *wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.*

Zwar ist die planende Gemeinde nicht unmittelbar Adressat dieser Verbote, da mit der Flächennutzungsplanänderung in der Regel nicht selbst die verbotenen Handlungen

durchgeführt beziehungsweise genehmigt werden. Allerdings ist es geboten, den besonderen Artenschutz bereits in der Bauleitplanung angemessen zu berücksichtigen, da eine Flächennutzungsplanänderung, der wegen dauerhaft entgegenstehender rechtlicher Hinderungsgründe (hier entgegenstehende Verbote des besonderen Artenschutzes bei der Umsetzung) nicht verwirklicht werden kann, vollzugsunfähig ist.

Die Belange des Artenschutzes werden auf Ebene der nachfolgenden verbindlichen Bauleitplanung dargestellt und berücksichtigt. Allgemeine Hinweise werden in den Kapiteln 3.1.2 und 3.1.3 aufgeführt.

3.0 BESCHREIBUNG UND BEWERTUNG DER UMWELTAUSWIRKUNGEN

Die Bewertung der Umweltauswirkungen des vorliegenden Planvorhabens erfolgt anhand einer Bestandsaufnahme bezogen auf die einzelnen, im Folgenden aufgeführten Schutzgüter. Durch eine umfassende Darstellung des gegenwärtigen Umweltzustandes einschließlich der besonderen Umweltmerkmale im unbeplanten Zustand sollen die umweltrelevanten Wirkungen der Flächennutzungsplanänderung herausgestellt werden. Hierbei werden die negativen sowie positiven Auswirkungen der Umsetzung der Planung auf die Schutzgüter dargestellt und hinsichtlich ihrer Erheblichkeit soweit wie möglich bewertet. Ferner erfolgt eine Prognose der Umweltauswirkungen bei Durchführung und Nichtdurchführung der Planung („Nullvariante“).

3.1 Bestandsaufnahme und Bewertung der einzelnen Schutzgüter

Die Bewertung der Umweltauswirkungen richtet sich nach der folgenden Skala:

- sehr erheblich,
- erheblich,
- weniger erheblich,
- nicht erheblich.

Sobald eine Auswirkung entweder als nachhaltig oder dauerhaft einzustufen ist, kann man von einer Erheblichkeit ausgehen. Eine Unterteilung im Rahmen der Erheblichkeit als wenig erheblich, erheblich oder sehr erheblich erfolgt in Anlehnung an die Unterteilung der „Arbeitshilfe zu den Auswirkungen des EAG Bau 2004 auf die Aufstellung von Bauleitplänen – Umweltbericht in der Bauleitplanung (SCHRÖDTER et al. 2004). Es erfolgt die Einstufung der Umweltauswirkungen nach fachgutachterlicher Einschätzung und diese wird für jedes Schutzgut verbal-argumentativ projekt- und wirkungsbezogen dargelegt. Ab einer Einstufung als „erheblich“ sind Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen vorzusehen, sofern es über Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen nicht zu einer Reduzierung der Beeinträchtigungen unter die Erheblichkeitsschwelle kommt.

Die Einstufung der Wertigkeiten der einzelnen Schutzgüter erfolgt bis auf die Einstufung der Biotopstrukturen beim Schutzgut Pflanzen, bei denen das Bilanzierungsmodell nach BREUER (2006) verwendet wird, in einer Dreistufigkeit. Dabei werden die Einstufungen „hohe Bedeutung“, „allgemeine Bedeutung“ sowie „geringe Bedeutung“ verwendet. Die Bewertung erfolgt verbal-argumentativ.

Zum besseren Verständnis der Einschätzung der Umweltauswirkungen wird im Folgenden ein kurzer Abriss über die durch die Darstellungen dieser Flächennutzungsplanänderung verursachten Veränderungen von Natur und Landschaft gegeben.

In der 17. Änderung des Flächennutzungsplanes werden gewerbliche Bauflächen, eine gemischte Baufläche und eine Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft ausgewiesen. Im Bereich der gewerblichen Bauflächen wird eine Überbauung und Versiegelung von Flächenanteilen des Plangebietes ermöglicht. Für diese Baufläche wird eine Grundflächenzahl (GRZ) von 0,6 mit zulässiger Überschreitung bis auf 0,8 angenommen. Hierdurch wird eine Versiegelung von ca. 0,65 ha vorbereitet, wobei ein Teilbereich entlang der Straße „Rajenstraße“ mit der bereits vorhandenen Bebauung und Versiegelung liegt.

Im Folgenden werden die konkretisierten Umweltauswirkungen des Vorhabens auf die verschiedenen Schutzgüter dargestellt und bewertet.

3.1.1 Schutzgut Mensch

Ziel des Immissionsschutzes ist es, Menschen, Tiere und Pflanzen, den Boden, das Wasser, die Atmosphäre sowie Kultur- und sonstige Sachgüter vor schädlichen Umwelteinwirkungen zu schützen und dem Entstehen schädlicher Umwelteinwirkungen vorzubeugen. Schädliche Umwelteinwirkungen sind auf Menschen, Tiere und Pflanzen, den Boden, das Wasser, die Atmosphäre sowie Kultur- und sonstige Sachgüter einwirkende Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen, Licht, Wärme, Strahlen und ähnliche Umwelteinwirkungen, die nach Art, Ausmaß oder Dauer geeignet sind, Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft herbeizuführen.

Die technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) konkretisiert die zumutbare Lärmbelastung in Bezug auf Anlagen i.S.d. Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG). Die DIN 18005 – Schallschutz im Städtebau – enthält im Beiblatt 1 Orientierungswerte, die bei der Planung anzustreben sind.

Grundlage für die Beurteilung ist die Verordnung über Immissionswerte für Schadstoffe in der Luft (39. BImSchV), mit der wiederum die Luftqualitätsrichtlinie der EU umgesetzt wurde. Zur diesbezüglichen Beurteilung und um weitergehende, detaillierte Aussagen zum Immissionsschutz zu erhalten, wurde im Rahmen der Aufstellung des parallelen laufenden Bebauungsplanes Nr. G 17 „Erweiterung Firma Lohse“, ein Schallgutachten vom Büro für Lärmschutz in Auftrag gegeben und dessen Ergebnisse sind in den Planungsunterlagen eingearbeitet. Im Ergebnis wird festgestellt, dass für die neu auszuweisende Gewerbefläche bei Einhaltung der Emissionskontingente (64,0 LEK tags, 49,0 LEK nachts) die Orientierungswerte an der benachbarten Wohnbebauung eingehalten werden. Für ein Vorhaben ist zu überprüfen, ob die für das Betriebsgrundstück zugeordneten Emissionskontingente, durch die gemäß TA-Lärm berechneten Beurteilungspegel sämtlicher vom Vorhaben ausgehenden Geräusche an den benachbarten Immissionsorten eingehalten werden. Entsprechende Schallschutzmaßnahmen (z.B. spezielle Anforderungen nach DIN 4109 hinsichtlich der Schalldämmung für Außenbauteile) können hierbei berücksichtigt werden.

Eine intakte Umwelt stellt die Lebensgrundlage für den Menschen dar. Im Zusammenhang mit dem Schutzgut Mensch sind vor allen Dingen gesundheitliche Aspekte bei der Bewertung der umweltrelevanten Auswirkungen von Bedeutung. Bei der Betrachtung des Schutzgutes Mensch werden daher neben dem Immissionsschutz, aber auch Aspekte wie die planerischen Auswirkungen auf die Erholung- und Freizeitfunktionen bzw. die Wohnqualität herangezogen.

Ein Teil des Geltungsbereichs ist bereits mit gewerblichen Gebäuden bebaut. Im Nordosten liegt ebenfalls Wohnbebauung vor. Zudem ist ein Teil der Fläche bereits versiegelt.

Randlich verläuft an der östlichen Geltungsbereichsgrenze eine Baumreihe und auch an der westlichen Grenze kommen Einzelbäume vor. Im südlichen Geltungsbereich liegt Grünland vor. Im weiteren Umfeld des Plangebietes befinden sich landwirtschaftliche Flächen sowie vereinzelt Hofstellen und Wohngebäude. Für die Erholung des Menschen besitzt das Untersuchungsgebiet eine untergeordnete Bedeutung.

Bewertung

Dem Geltungsbereich wird hinsichtlich des Schutzgutes Mensch aufgrund der o. g. Vorbelastung eine allgemeine Bedeutung zugewiesen.

Insgesamt ist für das Schutzgut Mensch durch die neue Festsetzung eines Gewerbegebietes unter Berücksichtigung der Vorbelastungen von keinen erheblichen Auswirkungen auf die Wohn(umfeld)qualität bzw. die Erholungseignung der benachbarten Bevölkerung und somit auf das Schutzgut Mensch auszugehen.

3.1.2 Schutzgut Pflanzen

Gemäß dem BNatSchG sind Natur und Landschaft aufgrund ihres eigenen Wertes und als Grundlage für Leben und Gesundheit des Menschen auch in Verantwortung für die künftigen Generationen im besiedelten und unbesiedelten Bereich nach Maßgabe der nachfolgenden Absätze so zu schützen, dass

1. die biologische Vielfalt,
2. die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes einschließlich der Regenerationsfähigkeit und nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter sowie
3. die Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie der Erholungswert von Natur und Landschaft

auf Dauer gesichert sind; der Schutz umfasst auch die Pflege, die Entwicklung und, soweit erforderlich, die Wiederherstellung von Natur und Landschaft (allgemeiner Grundsatz).

Zur dauerhaften Sicherung der biologischen Vielfalt sind entsprechend dem jeweiligen Gefährungsgrad insbesondere

- a. lebensfähige Populationen wildlebender Tiere und Pflanzen einschließlich ihrer Lebensstätten zu erhalten und der Austausch zwischen den Populationen sowie Wanderungen und Wiederbesiedelungen zu ermöglichen,
- b. Gefährdungen von natürlich vorkommenden Ökosystemen, Biotopen und Arten entgegenzuwirken,
- c. Lebensgemeinschaften und Biotope mit ihren strukturellen und geographischen Eigenheiten in einer repräsentativen Verteilung zu erhalten; bestimmte Landschaftsteile sollen der natürlichen Dynamik überlassen bleiben.

Um Aussagen über den Zustand von Natur und Landschaft zu erhalten, wurde im Geltungsbereich der 17. Änderung des Flächennutzungsplanes eine flächendeckende Bestandserfassung in Form einer Biotoptypen- /Nutzungskartierung durchgeführt.

Im Hinblick auf mögliche Wechselbeziehungen wurde die nähere Umgebung in die Biotoptypenerfassung einbezogen. Darüber hinaus erfolgte eine Suche nach Standorten von gemäß der Roten Liste der Farn- und Blütenpflanzen in Niedersachsen gefährdeten oder nach § 7 Abs. 2 Nr. 13 + 14 BNatSchG besonders bzw. streng geschützten Pflanzenarten

im Geltungsbereich der 17. Flächennutzungsplanänderung. Die Bestandsaufnahme der Naturausstattung erfolgte im Rahmen von Geländebegehungen im Sommer 2019.

Durch das Vorhandensein bestimmter Biotope, ihre Ausprägung und die Vernetzung untereinander sowie mit anderen Biotopen können Informationen über schutzwürdige Bereiche gewonnen werden.

Die nachstehend vorgenommene Typisierung der Biotope und die Zuordnung der Codes (Großbuchstaben hinter dem Biotoptyp) stützen sich auf den „Kartierschlüssel für Biotoptypen in Niedersachsen“ (DRACHENFELS 2016). Die Nomenklatur der aufgeführten Pflanzenarten richtet sich nach GARVE (2004).

Lage, Verteilung und Ausdehnung der Biotoptypen sind dem Bestandsplan Biotoptypen/Nutzungen (Plan 1) zu entnehmen. Die Biotoptypenkartierung wurde am 12.07.2019 durchgeführt.

Beschreibung des Plangebietes / Übersicht der Biotoptypen

Das Plangebiet befindet sich in Großwolde, im Osten der Gemeinde Westoverledingen. Es grenzt im Norden an die Rajenstraße und umfasst das Firmengelände der Lohse Metallbau GmbH, ein Wohngrundstück sowie eine südlich angrenzende Grünlandfläche. Letztere wird durch die Flächennutzungsplanänderung teilweise überplant.

Das Plangebiet und seine unmittelbare Umgebung verlaufen auf Tiefem Erdhochmoor (LBEG 2019).

Im Rahmen der Biotoptypenkartierung konnten Biotoptypen der folgenden Gruppen (nach DRACHENFELS 2016) festgestellt werden:

- Gebüsche und Gehölzbestände
- Binnengewässer
- Grünland
- Stauden- und Ruderalfluren
- Acker- und Gartenbaubiotope
- Grünanlagen
- Gebäude, Verkehrs- und Industrieflächen

Beschreibung der Biotoptypen

Gebüsche und Gehölzbestände

An den Außenrändern des Plangebiets sowie in dessen unmittelbarer Umgebung wurden zahlreiche Einzelbäume (HBE) erfasst. Hierbei handelt es sich um Stiel-Eichen (*Quercus robur*), Birken (*Betula spec.*), Ebereschen (*Sorbus aucuparia*), Schwarz-Erlen (*Alnus glutinosa*) sowie Linden (*Tilia spec.*) mit Stammdurchmessern zwischen 0,2 und 0,7 m.

Innerhalb des Gartens im nördlichen Plangebiet wurde zudem eine Blutbuche (*Fagus sylvatica f. purpurea*) mit einem Stammdurchmesser von etwa 0,4 m erfasst.

Weiterhin wurden am südlichen Ende des Plangebiets Einzelsträucher (BE) von Schwarzem Holunder (*Sambucus nigra*) und Schwarz-Erle erfasst.

Südöstlich des Plangebiets verläuft eine kurze Baumhecke (HFB) innerhalb einer Weidefläche. Sie besteht aus Schwarz-Erlen mit Stammdurchmessern zwischen 0,3 und 0,4 m.

Im Westen grenzt ein junger Bestand von Fichten (*Picea abies*) mit Stammdurchmessern unter 0,2 m an das Plangebiet an. Die Fläche wurde als Standortfremdes Feldgehölz (HX) eingestuft.

Grünland

Der südliche Teil des Plangebiets (Flurstück 159/13) wird von einer Grünlandfläche eingenommen (Abb. 1). Sie wurde in den Wochen vor der Biotoptypenkartierung gemäht, so dass die meisten Pflanzenarten in vegetativem Zustand vorgefunden wurden.

Die erfassten Gräser sind mit Ausdauerndem Weidelgras (*Lolium perenne*), Wolligem Honiggras (*Holcus lanatus*), Rasen-Schmieie (*Deschampsia cespitosa*) und Wiesen-Lieschgras (*Phleum pratense*) sowohl Arten des Intensiv- als auch des Extensivgrünlands. Weiterhin wurde beispielsweise Weißes Straußgras (*Agrostis stolonifera*) als Art der Flutrasen und Ruchgras (*Anthoxanthum odoratum*) als Vertreter des mesophilen Grünlands erfasst. Unter den festgestellten Kräutern finden sich Arten des Intensivgrünlands wie Echter Löwenzahn (*Taraxacum officinale* agg.), Arten der Flutrasen wie Kriechender Hahnenfuß (*Ranunculus repens*), Gänse-Fingerkraut (*Potentilla anserina*) und Krauser Ampfer (*Rumex crispus*) sowie Kennarten des mesophilen Grünlands wie Großer Sauerampfer (*Rumex acetosa*), Scharfer Hahnenfuß (*Ranunculus acris*) und Wiesen-Schaumkraut (*Cardamine pratensis*). Auch nitrophile Störzeiger wie die Große Brennnessel (*Urtica dioica*) und der Stumpflättrige Ampfer (*Rumex obtusifolius*) wurden festgestellt.

Das Grünland lässt sich aufgrund der geringen Zahl und Deckung von Kennarten des mesophilen Grünlands nicht als solches einstufen. Stattdessen ist es im Übergangsbereich zwischen Extensiv- und Intensivgrünland einzuordnen. Es wurde als Artenarmes Extensivgrünland auf Moorböden (GEM) mit Tendenz zum Intensivgrünland auf Moorböden (GIM) eingestuft. Das Grünland verlängert sich in südwestlicher Richtung über die Plangebietsgrenze hinaus.

Bei den sonstigen angrenzenden Grünlanden handelt es sich um intensiv genutzte Wiesen und Weiden, die als Intensivgrünland auf Moorböden (GIM) eingestuft wurden.



Abb. 1: Blick von Norden auf die Grünlandfläche im südlichen Plangebiet. Foto: Stutzmann, Juli 2019

Binnengewässer

Sowohl an der West- als auch an der Ostgrenze des Plangebiets verlaufen zumindest abschnittsweise Gräben (Abb. 2). Diese führten nur wenig Wasser und wiesen keine aquatische Vegetation auf. Im Uferbereich konnten vereinzelte Feuchtezeiger wie Flatter-Binse (*Juncus effusus*) und Weißes Straußgras festgestellt werden. Die Gräben wurden als Sonstige vegetationsarme Gräben (FGZ) eingestuft. Ein Teil des Grabens an der Ostseite des Plangebiets wird insbesondere an seinem südlichen Ende von Brombeere (*Rubus fruticosus* agg.) überwachsen. Für diesen Bereich wurde der Biotoptyp Rubus-Gestrüpp (BRR) ergänzt.



Abb. 2: Graben entlang der Westgrenze des Plangebiets. Foto: Stutzmann, Juli 2019.

Acker- und Gartenbaubiotope

Südlich des erwähnten Feldgehölzes befindet sich ein kleiner Kompostplatz, der von Großer Brennnessel überwuchert wird. Die Fläche wurde als Landwirtschaftliche Lagerfläche (EL) mit einer Artenarmen Brennnesselflur (UHB) eingestuft.

Stauden- und Ruderalfluren

Die Gehölzreihe an der Südgrenze weist in ihrer Krautschicht eine halbruderalen Gras- und Staudenflur mittlerer Standorte (UHM) auf. Hier wurden Grünlandarten wie Wiesen-Lieschgras neben nitrophilen Arten wie Kletten-Labkraut (*Galium aparine*) sowie der nitrophile Säurezeiger Rankender Lerchensporn (*Ceratocarpus claviculata*) erfasst. Der Vegetationsstreifen wird durch zwei Durchfahrten unterbrochen, an denen eine Verbindung zwischen der nördlichen und der südlichen Grünlandfläche besteht.

Gebäude, Verkehrs- und Industrieflächen

Das Firmengelände der Firma Lohse besteht abgesehen von der vorhandenen Bebauung fast vollständig aus gepflasterten Flächen, die als Lager- und Parkflächen sowie der Zufahrt zu diesen Bereichen dienen. Die Flächen wurden als gepflasterter Sonstiger gewerblich genutzter Platz (OFGv) eingestuft.

Nördlich des Plangebiets verläuft die Rajenstraße. Sie weist einen asphaltierten Fußweg (OVWa) auf. Auch die Straße selbst ist asphaltiert (OVSa).

Grünanlagen

Die Gärten nordwestlich und nordöstlich des Plangebiets wurden als Hausgärten (PH) eingestuft. Eine nähere Betrachtung wurde nicht vorgenommen. Die Gartenfläche im nördlichen Plangebiet, rund um ein dort situiertes Wohnhaus wurde als Neuzeitlicher Ziergarten (PHZ) eingestuft. Der Bereich wird von Rasenflächen und Rabatten mit Zierpflanzen geprägt.

Sowohl entlang der Außenseiten des Plangebiets als auch entlang der Rajenstraße direkt nördlich des Plangebiets wurden lineare Artenreiche Scherrasen (GRR) festgestellt. Neben verschiedenen Gräsern wurden hier Kräuter wie Gänseblümchen (*Achillea millefolium*), Kriechender Hahnenfuß, Kleiner Sauerampfer (*Rumex acetosella*) und Gewöhnliches Ferkelkraut (*Hypochaeris radicata*) erfasst.

Floristische Besonderheiten

Im Rahmen der Biotoptypenkartierung wurden keine floristischen Besonderheiten erfasst.

Bewertung der Biotoptypen

In Anwendung der Aktualisierung der „Naturschutzfachlichen Hinweise zur Anwendung der Eingriffsregelung in der Bauleitplanung“ nach BREUER (2006) wird eine Bewertung der gegenwärtigen Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes im Plangebiet, aus Sicht des Schutzgutes Pflanzen, durch Wertstufen vorgenommen.

Für die Bewertung des Schutzgutes wird die nachfolgende fünfstufige Bewertungsskala zu Grunde gelegt.

Wert- stufe	Bedeutung des Bereiches für den Naturschutz
5	<i>von besonderer Bedeutung (gute Ausprägungen naturnaher und halbnatürlicher Biotoptypen)</i>
4	<i>von besonderer bis allgemeiner Bedeutung</i>
3	<i>von allgemeiner Bedeutung</i>
2	<i>von allgemeiner bis geringer Bedeutung</i>
1	<i>von geringer Bedeutung (v. a. intensiv genutzte artenarme Biotoptypen)</i>

Tab. 1: Bewertung der Biotoptypen im Geltungsbereich (nach DRACHENFELS 2012)

Schutzgut	Biotoptyp	Bedeutung / Bewertung	
Arten und Lebensgemeinschaften	- Einzelbäume (HBE) - Einzelsträucher (BE)	⇒ Verzicht auf Wertstufen. Für beseitigte Einzelbäume sind in entsprechender Art und Anzahl Ersatz zu schaffen.	
	- Baumhecke (HFB) - Rubus-Gestrüpp (BRR) - halbruderales Gras- und Staudenflur mittlerer Standorte (UHM) - Artenarmes Extensivgrünland auf Moorböden (GEM)	⇒ von allgemeiner Bedeutung	Wst. 3
	- Standortfremdes Feldgehölz (HX) - Intensivgrünland trockenerer Moorböden (GIM) - Artenarme Brennesselflur (UHB) - Artenreicher Scherrasen (GRR) - Sonstiger vegetationsarmer Graben (FGZ)	⇒ von allgemeiner bis geringer Bedeutung	Wst. 2
	- Weg (OVW) - Straße (OVS) - Sonstiger gewerblich genutzter Platz (OFG) - Neuzeitlicher Ziergarten (PHZ) - Hausgarten (PH)	⇒ von geringer Bedeutung	Wst. 1

Hinsichtlich der Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Pflanzen ist zu konstatieren, dass der nördliche Teil des Plangebietes durch Betriebsgebäude und befestigte Flächen geprägt ist.

Der Südteil hingegen zeichnet sich durch Grünlandbereiche aus, die aus artenarmen Extensivgrünland auf Moorböden, bzw. Intensivgrünland trockenerer Moorböden bestehen. Aufgrund der großflächigen Versiegelung und Überbauung und dem damit einhergehenden Verlust von Lebensräumen für Pflanzen sind die Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Pflanzen als **erheblich** zu bewerten.

3.1.3 Schutzgut Tiere

Für das Schutzgut Tiere gelten die übergeordneten Ziele wie für das Schutzgut Pflanzen (vgl. Kapitel 3.1.2).

Im Rahmen der 17. Flächennutzungsplanänderung wurden aufgrund der planungsrechtlichen Situation im Plangebiet keine faunistischen Erhebungen durchgeführt. Es kann darum lediglich von Annahmen auf Grundlage der durchgeführten Biotoptypenkartierung ausgegangen werden, wie sich die faunistische Zusammensetzung in dem Gebiet darstellen könnte. Im derzeit wirksamen Flächennutzungsplan der Gemeinde Westoverledingen wird der Geltungsbereich als Flächen für die Landwirtschaft gem. § 5 (2) Nr. 9 BauGB dargestellt. Das Gebiet ist durch den bestehenden Gewerbebetrieb sowie die landwirtschaftliche Nutzung bereits vorgeprägt.

Im Plangebiet befinden sich randlich mehrere Einzelbäume und Gehölzbestände. Es ist aufgrund der umliegend vorhandenen Strukturen und der Nutzung davon auszugehen, dass z. B. bei der faunistischen Gruppe der Vögel Arten des Siedlungsbereiches vorkommen können. Diese Arten weisen eine breite ökologische Amplitude auf und sind in der Lage, bei Störungen auf Ersatzbiotope der Umgebung auszuweichen. Insgesamt sind im Plangebiet und daran angrenzend vorwiegend Vogelarten anzunehmen, die sich an die Anwesenheit des Menschen gewöhnt haben. Aufgrund der vorhandenen Strukturen ist nur das Vorhandensein von Gehölz-, Boden- und Gebäudebrütern anzunehmen. Für Wiesenvögel besteht aufgrund der umgrenzenden Gehölzbestände sowie der Lage im Siedlungsbereich kein Lebensraum.

Als eine weitere Artengruppe sind die Säugetiere und hier insbesondere die Fledermäuse zu erwähnen, wobei hier im Hinblick auf die artenschutzrechtliche Abarbeitung ein Schwerpunkt auf die Berücksichtigung dieser Tiergruppe gelegt werden kann. Alle Fledermausarten sind nach § 7 (2) Nr. 14 BNatSchG streng geschützt. Es ist nicht auszuschließen, dass insbesondere die Gehölzbereiche, aber auch die offenen Bereiche zumindest als Jagdhabitat für Fledermausarten dienen.

Im Zuge der Biotoptypenkartierung wurde als faunistische Besonderheit am Südrand von Flurstück 159/13 eine Schwarz-Erle mit einer Spechthöhle erfasst. Diese bietet verschiedenen Vogelarten eine potenzielle Fortpflanzungsstätte. Zusätzlich eignet sie sich als Fortpflanzungs- und Ruhestätte für verschieden Arten von Säugetieren.

Insgesamt weist der Planungsraum eine geringe bis mittlere Bedeutung für das Schutzgut Tiere auf. Die Beeinträchtigungen für Tiere werden als weniger erheblich eingestuft. Unabhängig davon ist eine artenschutzrechtliche Betrachtung durchzuführen.



Abb. 3: Schwarz-Erle mit Spechthöhle am Südrand von Flurstück 159/13. Foto: Stutzmann, Juli 2019.

Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung

Die artenschutzrechtlichen Bestimmungen und Vermeidungsgrundsätze des § 44 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) sind bei der Realisierung der Planung zu beachten. Durch die Realisierung der Planung werden die Flächen rund um die bestehenden Gehölzstrukturen überplant. Diese Strukturen können für Fledermäuse und Brutvögel potenzielle Fortpflanzungs-, Aufzucht- und Ruhestätten darstellen. Mit der Überplanung der angrenzenden Flächen könnten artenschutzrechtliche Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG verbunden sein, da Störungen durch bau- und betriebsbedingte Lärmimmissionen verursacht werden könnten. Aufgrund der anthropogenen Vorbelastung des Gebiets ist nicht davon auszugehen, dass weitere Tierarten gemäß Anhang IV der FFH-Richtlinie (z.B. Amphibienarten) im Plangebiet vorkommen. Gastvögel sind aufgrund der bereits vorhandenen Siedlungsstrukturen ebenfalls nicht im Plangebiet zu erwarten.

Zur Überprüfung der Auswirkungen der Planung auf die verschiedenen Arten unter Berücksichtigung der Verbotstatbestände wird im Folgenden eine artenschutzrechtliche Prüfung für Fledermäuse und Brutvögel durchgeführt.

Tierarten des Anhanges IV der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie

Fledermäuse

Aufgrund der vorhandenen Strukturen ist es möglich, dass Fledermäuse potenziell vorkommen können.

Prüfung des Zugriffsverbots (§ 44 (1) Nr. 1 BNatSchG) sowie des Schädigungsverbots (§ 44 (1) Nr. 3 BNatSchG)

Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass die vorhandenen Gehölzstrukturen bzw. Gebäude im Plangebiet den Fledermäusen als Fortpflanzungs- und Ruhestätten dienen. Aufgrund der Altersstruktur der Bäume bieten sich hierfür primär die Siedlungsgehölze und älteren Einzelbäume am Rand des Geltungsbereichs an, da diese von der Rinden- und Altersstruktur am ehesten von den Fledermäusen genutzt werden können.

Da die Flächennutzungsplanänderung die Möglichkeit vorbereitet, vorhandene Gehölze und bestehende Gebäude zu überplanen, ist es für den Fall angezeigt, unmittelbar vor Rodungs-, Abriss- und Sanierungsmaßnahmen die Gehölze/Gebäude durch eine sachkundige Person auf das Fledermausvorkommen zu überprüfen. Sind Individuen/Quartiere vorhanden, so sind die Arbeiten umgehend einzustellen und das weitere Vorgehen ist mit der Unteren Naturschutzbehörde abzustimmen. Entsprechende Maßnahmen hierzu sind bei Erfordernis im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung festzulegen.

Die Verbotstatbestände nach § 44 (1) Nr. 1 und Nr. 3 BNatSchG können nach entsprechender Beurteilung ausgeschlossen werden und sind daher nicht einschlägig.

Prüfung des Störungsverbots (§ 44 (1) Nr. 2 BNatSchG)

Ein Verbotstatbestand im Sinne des § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG liegt vor, wenn es zu einer erheblichen Störung der Art kommt. Dies tritt dann ein, wenn sich der Erhaltungszustand der jeweiligen Art verschlechtert. Die lokale Population kann definiert werden als (Teil-) Habitat und Aktivitätsbereich von Individuen einer Art, die in einem für die Lebensraumansprüche der Art ausreichend räumlich funktionalen Zusammenhang stehen.

Eine „Verschlechterung des Erhaltungszustandes“ der lokalen Population ist insbesondere dann anzunehmen, wenn die Überlebenschancen der Bruterfolg oder die Reproduktionsfähigkeit der lokalen Population vermindert werden, wobei dies artspezifisch für den

jeweiligen Einzelfall untersucht und beurteilt werden muss. Der Erhaltungszustand der Population kann sich verschlechtern, wenn sich aufgrund der Störung die lokale Population wesentlich verringert; dies kann aufgrund von Stress oder die Verringerung der Geburtenrate, einen verringerten Aufzuchtserfolg oder die Erhöhung der Sterblichkeit geschehen.

Baubedingte Störungen durch Verlärmung und Lichtemissionen während sensibler Zeiten (Aufzucht- und Fortpflanzungszeiten) sind in Teilbereichen grundsätzlich möglich. Erhebliche und dauerhafte Störungen durch baubedingte Lärmemissionen (Baumaschinen und Baufahrzeuge) sind in dem vorliegenden Fall jedoch nicht zu erwarten, da die Bautätigkeit in der Regel auf einen begrenzten Zeitraum beschränkt ist. Lärmemissionen durch den vorhandenen Betrieb sind bereits vorhanden und werden durch die Erweiterung nicht stark zunehmen. Ein hierdurch ausgelöster langfristiger Verlust von Quartieren in der Umgebung ist unwahrscheinlich. Von dem im Untersuchungsraum vorgesehenen Bau eines Gebäudes ist - auch wenn diese im Bereich der Zufahrten mit Lampen ausgestattet und nachts permanent beleuchtet würden - nicht von einer Störung für die in diesem Areal möglicherweise vorkommenden Arten auszugehen. Deshalb ist auch nicht damit zu rechnen, dass ein Teilbereich für die betroffenen Individuen der lokalen Population verloren geht. Eine erhebliche Störung im Sinne einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population, die einen wesentlich über den Geltungsbereich hinausreichenden Aktionsradius haben dürfte, ist nicht anzunehmen. Der Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG ist daher nicht einschlägig.

Der Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG ist daher nicht einschlägig.

Europäische Vogelarten

Im Geltungsbereich der 17. Flächennutzungsplanänderung können verschiedene europäische Vogelarten potenziell vorkommen, die hinsichtlich der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände zu betrachten sind.

Prüfung des Zugriffsverbots (§ 44 (1) Nr. 1 BNatSchG) sowie des Schädigungsverbots (§ 44 (1) Nr. 3 BNatSchG)

Hinsichtlich der Fortpflanzungsstätten sind verschiedene Vogelgruppen zu unterscheiden, die unterschiedliche Nistweisen und Raumansprüche aufweisen. Dabei handelt es sich wahrscheinlich überwiegend um typische Gehölz- und Gebäudebrüter aber auch um Bodenbrüter.

Die Flächennutzungsplanänderung bereitet die Möglichkeit vor, vorhandene Gehölze und bestehende Gebäude zu überplanen. Sollten Gehölze beseitigt werden, so ist dies ausschließlich in den Monaten von Anfang Oktober bis Ende Februar, also nur außerhalb der Brutzeit zulässig, um eventuell vorhandene Nistplätze oder Individuen nicht zu zerstören bzw. zu beeinträchtigen. Auch bei Abriss und Sanierungsarbeiten von Gebäuden sind diese im Vorfeld auf Nester hin zu kontrollieren. Sind Individuen/Nester vorhanden, so sind die Arbeiten umgehend einzustellen und das weitere Vorgehen ist mit der Unteren Naturschutzbehörde abzustimmen.

Das im Plangebiet überplante Grünland grenzt direkt an die bestehenden Gewerbegebäude an. Ein Vorkommen von bodenbrütenden Vogelarten ist möglich. Die durch das Vorhaben potenziell betroffenen Arten nutzen jedes Jahr eine andere Fortpflanzungsstätte, d. h. sie bauen jedes Jahr ein neues Nest auf dem Boden. Es handelt sich daher um temporäre Fortpflanzungsstätten, die außerhalb der Brutzeit nicht als solche bestehen. Außerhalb der Brutzeit können alte Nester, die nicht in der nächsten Brutzeit wieder benutzt werden, entfernt werden ohne einen Verbotstatbestand auszulösen.

Die für die Vermeidung des Zugriffsverbotes notwendigen Maßnahmen der Baufeldfreimachung außerhalb der Brutzeit dienen neben dem Schutz der Individuen folglich auch dem Schutz der Fortpflanzungsstätten.

Unter Einhaltung einer Bauzeitenregelung, die notwendige Rodungen von Gehölzen und die Baufeldfreimachung nur außerhalb der Brutsaison der einheimischen Vogelarten zulässt ist der **Verbotstatbestand gemäß § 44 (1) Nr. 1 und Nr. 3 BNatSchG in Verbindung mit § 44 (5) BNatSchG nicht einschlägig.**

Prüfung des Störungsverbots (§ 44 (1) Nr. 2 BNatSchG)

In Bezug auf das Störungsverbot während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten lassen sich Störungen in Form von Lärmimmissionen während der Bauarbeiten und aufgrund der geplanten Nutzungen nicht ganz vermeiden. Störungen während sensibler Zeiten sind daher möglich, erfüllen jedoch nur dann den Verbotstatbestand, wenn sie zu einer Verschlechterung der lokalen Population der betroffenen Arten führen.

Von erheblichen Störungen während der Mauserzeit, die zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führen, ist nicht auszugehen. Dies hängt damit zusammen, dass es nur zu einer Verschlechterung käme, wenn die Störung von Individuen während der Mauserzeit zum Tode derselben und damit zu einer Erhöhung der Mortalität in der Population führen würde. Die im Plangebiet potentiell vorkommenden Arten bleiben jedoch auch während der Mauser mobil und können gestörte Bereiche verlassen und Ausweichhabitat in der Umgebung aufsuchen.

Weiterhin sind erhebliche Störungen während Überwinterungs- und Wanderzeiten auszuschließen. Das Plangebiet und die nähere Umgebung stellen keinen Rast- und Nahrungsplatz für darauf zwingend angewiesene Vogelarten dar. Die im Plangebiet zu erwartenden Vögel sind an die verkehrs- und betriebsbedingten Beunruhigungen gewöhnt und in der Lage, bei Störungen in der Umgebung vorhandene ähnliche Habitatstrukturen (Grünländer, Gehölzbestände) aufzusuchen. Durch die Planung kommt es zu keinen ungewöhnlichen Scheueffekten, die zu starker Schwächung und zum Tod von Individuen führen wird.

Hinsichtlich des Störungsverbotes während der Fortpflanzungs- und Aufzuchszeit ist ebenfalls nicht mit der Erfüllung von Verbotstatbeständen zu rechnen. Die zu erwartenden Arten sind nicht auf einen Niststandort angewiesen. Gestörte Bereiche kommen daher für die Nistplatzwahl von vornherein nicht in Frage. Sollten einzelne Individuen durch plötzlich auftretende erhebliche Störung zum dauerhaften Verlassen des Nestes und zur Aufgabe ihrer Brut veranlasst werden, führt dies nicht automatisch zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population der im Plangebiet zu erwartenden Arten. Nistausfälle sind auch durch natürliche Gegebenheiten, wie z. B. Unwetter und Fraßfeinde gegeben. Durch Zweitbruten und die Wahl eines anderen Niststandortes sind die Arten i.d.R. in der Lage solche Ausfälle zu kompensieren. Es kann zudem aufgrund der bereits stark vorgeprägten Strukturen im und um das Plangebiet davon ausgegangen werden, dass die vorkommenden Arten an gewisse für Siedlungen typische Störquellen gewöhnt sind.

Erhebliche Störungen sind aufgrund der oben genannten Gründe nicht wahrscheinlich.
Der Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG ist nicht einschlägig.

Fazit

Im Ergebnis der Betrachtung bleibt festzustellen, dass die Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen nicht einschlägig sind. Gesonderte Festsetzungen und weitere konkrete Vermeidungsmaßnahmen werden im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung ergänzt.

3.1.4 Biologische Vielfalt

Zur Beurteilung der Belange des Umweltschutzes (§ 1 (6) Nr. 7 BauGB) ist im Rahmen der Bauleitplanung eine Umweltprüfung durchzuführen, in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt werden. Dabei sind u. a. insbesondere die Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen, Boden, Wasser, Luft, Klima und das Wirkungsgefüge zwischen ihnen sowie die Landschaft und die biologische Vielfalt zu berücksichtigen.

Auf Basis der Ziele des Übereinkommens der Biologischen Vielfalt (Rio-Konvention von 1992) sind folgende Aspekte im Rahmen des vorliegenden Umweltberichtes zu prüfen:

- Artenvielfalt und
- Ökosystemschutz.

Allgemeines

Das Übereinkommen über die biologische Vielfalt (CBD) wurde auf der Konferenz der Vereinten Nationen zu Umwelt und Entwicklung (UNCED) im Jahr 1992 in Rio de Janeiro ausgehandelt. Das Vertragswerk, auch Konvention zur biologischen Vielfalt genannt, beinhaltet die Zustimmung von damals 187 Staaten zu folgenden drei übergeordneten Zielen:

- die Erhaltung biologischer Vielfalt,
- eine nachhaltige Nutzung ihrer Bestandteile sowie
- die gerechte Aufteilung der Vorteile aus der Nutzung genetischer Ressourcen.

Das Übereinkommen trat am 29.12.1993 völkerrechtlich in Kraft. Deutschland ist dabei seit 1994 Vertragspartei. Der Begriff "biologische Vielfalt" im Sinne des Übereinkommens umfasst drei verschiedene Ebenen:

- die Vielfalt an Ökosystemen,
- die Artenvielfalt und
- die genetische Vielfalt innerhalb von Arten.

Im Konventionstext ist dabei der Begriff „biologische Vielfalt“ wie folgt definiert:

„Variabilität unter lebenden Organismen jeglicher Herkunft, darunter unter anderem Land, Meer- und sonstige aquatische Ökosysteme und die ökologischen Komplexe, zu denen sie gehören. Dies umfasst die Vielfalt innerhalb der Arten und zwischen den Arten und die Vielfalt der Ökosysteme.“

In der Rio-Konvention verpflichten sich die Vertragsparteien zur Erhaltung aller Bestandteile der biologischen Vielfalt, der aus ethischen und moralischen Gründen ein Eigenwert zuerkannt wird. Die biologische Vielfalt ermöglicht es den auf der Erde vorkommenden Arten und Lebensgemeinschaften in ihrem Fortbestand bei sich wandelnden Umweltbedingungen zu sichern. Dabei ist eine entsprechende Vielfältigkeit von Vorteil, da dann innerhalb dieser Bandbreite Organismen vorkommen, die mit geänderten äußeren Einflüssen besser zurechtkommen und so das Überleben der Population sichern. Die biologische

Vielfalt stellt damit das Überleben einzelner Arten sicher. Um das Überleben einzelner Arten zu sichern ist ein Ökosystemschutz unabdingbar. Nur durch den Schutz der entsprechenden spezifischen Ökosysteme ist eine nachhaltige Sicherung der biologischen Vielfalt möglich.

Biologische Vielfalt im Rahmen des Umweltberichtes

Als Kriterien zur Beurteilung der Vielfalt an Lebensräumen und Arten wird die Vielfalt an Biotoptypen und die damit verbundene naturraum- und lebensraumtypische Artenvielfalt betrachtet, wobei Seltenheit, Gefährdung und die generelle Schutzverantwortung auf internationaler Ebene zusätzlich eine Rolle spielen.

Das Vorkommen der verschiedenen Arten und Lebensgemeinschaften wurde in den vorangegangenen Kapiteln zu den Schutzgütern Pflanzen und Tiere ausführlich dargestellt. Ebenso werden hier die Auswirkungen des Vorhabens auf die Schutzgüter Pflanzen und Tiere betrachtet und bewertet sowie gefährdete Arten und die verschiedenen Lebensraumtypen gezeigt.

Unter Berücksichtigung der prognostizierten Auswirkungen des Vorhabens werden für die Biologische Vielfalt insgesamt keine erheblichen negativen Auswirkungen durch die Realisierung des Gewerbegebietes erwartet.

Eine Verringerung der Artenvielfalt wird durch den weitest gehenden Erhalt der bestehenden Populationen sowie die Kompensation der prognostizierten erheblichen negativen Umweltauswirkungen vermieden, wobei einzelne Exemplare verschiedener Arten im Rahmen bau-, betriebs- und anlagebedingter Auswirkungen für den Genpool verloren gehen oder verdrängt werden können. Die Auswirkungen können dennoch als nicht erheblich betrachtet werden, da stabile sich reproduzierende Populationen im Sinne der biologischen Vielfalt erhalten bleiben.

Die geplante Realisierung des Planvorhabens ist somit mit den betrachteten Zielen der Artenvielfalt sowie des Ökosystemschutzes der Rio-Konvention von 1992 vereinbar und widerspricht nicht der Erhaltung der biologischen Vielfalt bzw. beeinflusst diese nicht im negativen Sinne.

3.1.5 Schutzgüter Boden und Fläche

Der Boden nimmt mit seinen vielfältigen Funktionen eine zentrale Stellung im Ökosystem ein. Neben seiner Funktion als Standort der natürlichen Vegetation und der Kulturpflanzen weist er durch seine Filter-, Puffer- und Transformationsfunktionen gegenüber zivilisationsbedingten Belastungen eine hohe Bedeutung für die Umwelt des Menschen auf. Gemäß § 1a (2) BauGB ist mit Grund und Boden sparsam umzugehen, wobei zur Verringerung der zusätzlichen Inanspruchnahme von Flächen für bauliche Nutzungen die Möglichkeiten der Entwicklung der Gemeinde insbesondere durch Wiedernutzbarmachung von Flächen, Nachverdichtung und andere Maßnahmen zur Innenentwicklung zu nutzen sowie Bodenversiegelungen auf das notwendige Maß zu begrenzen sind.

Auf Basis des Bundes-Bodenschutzgesetzes (BBodSchG) gilt es, nachhaltig die Funktionen des Bodens zu sichern oder wiederherzustellen. Hierzu sind schädliche Bodenveränderungen abzuwehren, der Boden und Altlasten sowie hierdurch verursachte Gewässerunreinigungen zu sanieren und Vorsorge gegen nachteilige Einwirkungen auf den Boden zu treffen. Bei Einwirkungen auf den Boden sollen Beeinträchtigungen seiner natürlichen Funktionen sowie seiner Funktion als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte so weit wie möglich vermieden werden.

Der Eingriffsbereich ist bisher nur teilweise bebaut. Im nördlichen Bereich liegt der Gewerbebetrieb der Firma Lohse. Der südliche Bereich unterliegt Grünlandnutzung. Nördlich schließt die K49 an den Geltungsbereich an, westlich befinden sich Gehölzstrukturen und östlich sowie südlich des Geltungsbereichs liegt Grünland vor.

Im niedersächsischen Bodeninformationssystem NIBIS (LBEG 2019, s. Abb. 4) ist in der aktuellen Bodenkarte von Niedersachsen (BK50) für den gesamten Geltungsbereich der Bodentyp tiefes Erdhochmoor dargestellt. Weiter östlich des Plangebiets befindet sich sehr tiefer Tiefumbruchboden aus Hochmoor. Nach dem Kartenserver des niedersächsischen Bodeninformationssystems (a. a. O.) liegt der Bereich des Plangebietes weder innerhalb eines Gebietes, das als Suchraum für schutzwürdige Böden dargestellt ist noch in einem Bereich von sulfatsauren Böden.

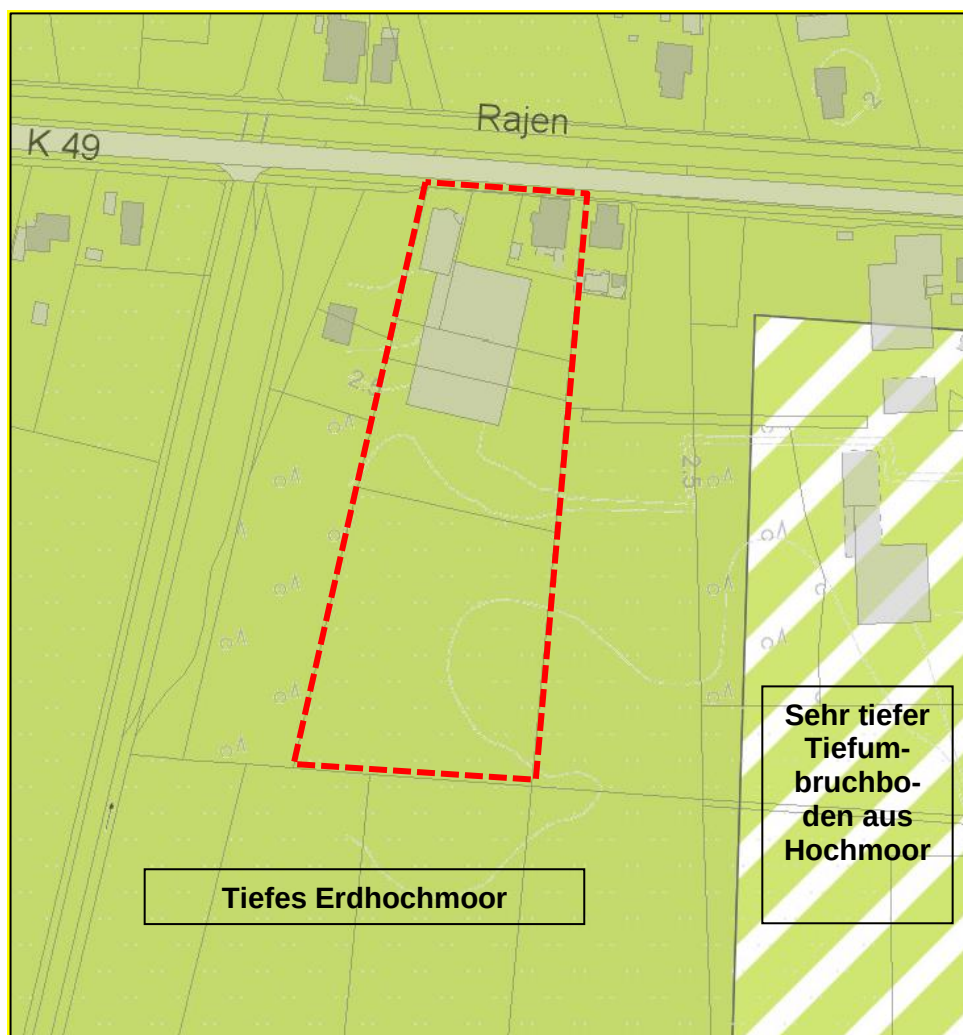


Abb. 4: Ausschnitt aus der Bodenkarte von Niedersachsen (BK 50) vom NIBIS Datenserver 2019. Der Geltungsbereich ist in Rot dargestellt.

Im Plangebiet sind keine Altablagerungen (stillgelegte Abfallbeseitigungsanlagen z. B. ehemalige Müllkippen) oder Altstandorte (z. B. ehemals gewerblich genutzte Flächen und sonstige Grundstücke, auf denen mit umweltgefährdenden Stoffen umgegangen worden ist) gemeldet. Es liegen daher keine Hinweise auf mögliche Bodenbelastungen vor.

Sollten bei den Bauarbeiten Hinweise auf Abfallablagerungen, Bodenverunreinigungen etc. zutage treten oder Bodenverunreinigungen während der Bauphase (Leckagen beim

Umgang mit Betriebsmitteln oder Baustoffen) auftreten, ist unverzüglich der Landkreis Leer als untere Bodenschutz- und Abfallbehörde zu benachrichtigen. Daher kann vom Vorliegen gesunder Wohn- und Arbeitsverhältnisse ausgegangen werden.

Bewertung

Für das Schutzgut „Boden“ ist insbesondere die Bodenversiegelung als erhebliche Beeinträchtigung zu werten. Betroffen sind Erdhochmoorböden mit besonderer Bedeutung. Flächen, die als Speicherraum für Niederschlagswasser sowie als Puffer- und Filtersystem wirken, werden durch die Realisierung der Flächennutzungsplanänderung überbaut. Zudem gehen sie als Flächen für die Grundwasserneubildung verloren.

Mit der Aufstellung der 17. Flächennutzungsplanänderung werden neue Versiegelungsmöglichkeiten in einer Flächengröße von ca. 0,65 m² ermöglicht. Sämtliche Bodenfunktionen gehen in diesen Bereichen irreversibel verloren. Durch Bautätigkeiten kann es im Umfeld zumindest zeitweise zu Verdichtungen und damit Veränderungen des Bodenluft- und -wasserhaushaltes mit Auswirkungen auf die Bodenfunktionen kommen. Der bei den geplanten Baumaßnahmen anfallende Aushubboden soll im geplanten Baugebiet verbleiben. Die Überbauung des Bodens ist als eine **erhebliche Beeinträchtigung** zu bewerten.

3.1.6 Schutzgut Wasser

Das Schutzgut Wasser stellt einen wichtigen Bestandteil des Naturhaushaltes dar und bildet die Lebensgrundlage für Menschen, Tiere und Pflanzen. Im Rahmen der Umweltprüfung ist das Schutzgut Wasser unter dem Aspekt der Auswirkungen auf den Grundwasserhaushalt, auf die Wasserqualität sowie auf den Zustand des Gewässersystems zu betrachten. Im Sinne des Gewässerschutzes sind Maßnahmen zu ergreifen, die zu einer Begrenzung der Flächenversiegelung und der damit einhergehenden Zunahme des Oberflächenwassers, zur Förderung der Regenwasserversickerung sowie zur Vermeidung des Eintrags wassergefährdender Stoffe führen. Im Rahmen der Bauleitplanung wird der Nachweis eines geregelten Abflusses des Oberflächenwassers erbracht.

Oberflächenwasser

Das Plangebiet wird nördlich und westlich von Gräben begrenzt, diese befinden sich außerhalb des Geltungsbereiches. Nur im westlichen Teil reicht ein Grabenabschnitt mit einer Größe von 105 m² in den Geltungsbereich hinein. Es handelt sich um eine Grabenaufweitung, die als naturschutzfachliche Auflage im Rahmen der wasserbehördliche Plan genehmigung für die Verfüllung und Verrohrung eines Gewässers III. Ordnung (vom 16.05.2014) festgesetzt wurde. Der Grabenabschnitt führte zum Kartierzeitpunkt nur wenig Wasser und wies keine aquatische Vegetation auf. Der Graben ist von der Planung nicht betroffen bzw. wird nicht überbaut. Im Rahmen der Aufstellung des parallellaufenden Bebauungsplanes wurde ein Oberflächenentwässerungskonzept vom Ingenieurbüro Kremer-Klärgesellschaft erarbeitet.

Bewertung

Insgesamt werden keine erheblichen Auswirkungen für das Schutzgut Wasser - Oberflächenwasser erwartet.

Grundwasser

Grundwasser hat eine wesentliche Bedeutung für die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes, als Naturgut der Frischwasserversorgung und als Bestandteil grundwassergeprägter Böden. Gemäß den Darstellungen des NIBIS wird die Grundwasserneubildungsrate

im größten Teil des Plangebietes mit 51-100 mm/a angegeben, welche einer geringen Grundwasserneubildungsrate entspricht. Das Schutzz Potenzial der Grundwasserüberdeckung ist gemäß den Darstellungen des NIBIS im Plangebiet und der Umgebung gering.

Bewertung

Dem Schutzgut Grundwasser wird eine allgemeine bis besondere Bedeutung zugesprochen.

Das Planvorhaben wird weniger erhebliche umweltrelevante Auswirkungen für das Schutzgut Wasser in seiner wichtigen Funktion für den Naturhaushalt mit sich bringen, da die erhöhte Versiegelung im Geltungsbereich zwar zu einer Verringerung der Grundwasserneubildung führt, die Grundwasserneubildungsrate im größten Teil des Geltungsbereiches aber sowieso gering ist.

3.1.7 Schutzgüter Klima und Luft

Das Plangebiet befindet sich in der naturräumlichen Region der Ostfriesisch-Oldenburgischen Geest, deren Klima maritim geprägt ist. Es zeichnet sich vor allem durch hohe Niederschlagsmengen (700 – 830 mm) aus. Der atlantische Einfluss zeigt sich durch die niedrigen Sommertemperaturen und die gemäßigten Winter. In der klimaökologischen Region des küstennahen Raumes, zu die Gemeinde Westoverledingen zählt, finden sich günstige klimatische Bedingungen. Die Austauschbedingungen sind wegen der Lage, der Topographie und der Besiedlungsart der Region sehr gut.

Luftverunreinigungen (Rauch, Stäube, Gase und Geruchsstoffe) oder Luftveränderungen sind Belastungen des Klimas, die sowohl auf der kleinräumigen Ebene als auch auf der regionalen oder globalen Ebene Auswirkungen verursachen können. Neben den Belastungen bzw. Gefährdungen durch Luftschadstoffe werden im Zuge der Umweltprüfung auch klimarelevante Bereiche und deren mögliche Beeinträchtigungen betrachtet und in der weiteren Planung berücksichtigt. Dazu gehören Flächen, die aufgrund ihrer Vegetationsstruktur, ihrer Topographie oder ihrer Lage geeignet sind, negative Auswirkungen der Luft zu verringern und für Luftreinhaltung, Lüfterneuerung oder Temperatenausgleich zu sorgen. Im Plangebiet liegt Freilandklima vor, welches, insbesondere bei Vorliegen größerer Grünländereien, sich durch die Produktion von Kaltluft auszeichnet.

Die Luftqualität ist aufgrund der Lage in einem Bereich mit aufgelockerter Streubebauung und der Nähe der Offenlandbereiche der Emsniederung sowie dem weitgehenden Fehlen von Immissionen in näherer Umgebung wenig beeinträchtigt.

Bewertung

In Folge großflächiger Versiegelung kann es zu kleinräumiger Veränderung des Klimas kommen. So reduzieren z. B. Baukörper die Windgeschwindigkeit und durch die Versiegelung wird die Kaltluftproduktion verringert.

Das Kleinklima im Planbereich ist durch relativ offene Lage, die z. T. bereits vorliegende Bebauung/Versiegelung und durch halboffene Bereiche bzw. Gehölzbereiche gekennzeichnet. Die Grünlandflächen fungieren, wie zuvor beschrieben, als Kaltluftentstehungsgebiet. Der Anschluss an die freie Landschaft bleibt erhalten, so dass gravierende umweltrelevante Auswirkungen durch kleinklimatische Veränderungen nicht zu erwarten sind. Durch den erhöhten Autoverkehr zum Gewerbegebiet sind geringe Auswirkungen auf das Schutzgut Luft zu erwarten. Durch die Umsetzung des Planvorhabens sind somit weniger erhebliche Auswirkungen auf das Schutzgut Klima sowie auf das Schutzgut Luft zu erwarten.

3.1.8 Schutzgut Landschaft

Da ein Raum immer in Wechselbeziehung und -wirkung zu seiner näheren Umgebung steht, kann das Plangebiet nicht isoliert, sondern muss vielmehr im Zusammenhang seines naturräumlichen Gefüges betrachtet werden. Das Schutzgut Landschaft zeichnet sich durch ein Gefüge aus vielfältigen Elementen aus, welches hinsichtlich der Aspekte Vielfalt, Eigenart oder Schönheit zu bewerten ist.

Das Landschaftsbild in der Umgebung des Plangebietes ist im Norden, Westen und Osten durch bebaute Bereiche (Gewerbegebiet, Wohnen) und im Süden durch landwirtschaftliche Flächen gekennzeichnet. Die Dichte an Hecken/Baumreihen und kleinen Feldgehölzen ist relativ hoch, das heißt die Landschaft ist relativ kleinräumig gekammert.

Bewertung

Durch die geplante Ausweisung eines Misch- sowie eines Gewerbegebietes wird eine teilweise als Grünland genutzte Fläche einer Nutzungsänderungen unterzogen. Um die verbleibenden neuen Eingriffe in die Landschaft zu minimieren, können im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung städtebauliche und landschaftspflegerische Maßnahmen (z.B. Erhalt von Gehölzstrukturen) festgesetzt werden.

Das Landschaftsbild wird sich gegenüber dem planungsrechtlich zulässigen Zustand durch die Realisierung der Planung leicht negativ verändern. Insgesamt werden die Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Landschaft durch die Ausweisung eines Gewerbegebietes vor dem Hintergrund der Vorprägung durch das bestehende Gewerbegebiet im nördlichen Geltungsbereich sowie der angrenzenden Rajenstraße K 49 als weniger erheblich eingestuft.

3.1.9 Schutzgut Kultur- und Sachgüter

Der Schutz von Kulturgütern stellt im Rahmen der baukulturellen Erhaltung des Orts- und Landschaftsbildes gem. § 1 (5) BauGB eine zentrale Aufgabe in der Bauleitplanung dar. Gemäß § 1 (6) Nr. 7d Baugesetzbuch sind umweltbezogene Auswirkungen auf Kulturgüter und sonstige Sachgüter im Rahmen der Aufstellung der Bauleitpläne zu berücksichtigen.

Unter Kulturgütern versteht man die Gesamtheit aller Zeugnisse menschlichen Handelns und Wirkens mit Relevanz für Denkmalschutz und Heimatpflege, er umfasst neben den über die Denkmalschutzgesetze geschützten Teile des kulturellen Erbes auch sonstige aus kulturellen Gründen erhaltenswerte Objekte, Orte, Landschaften oder Raumdispositionen. Dies sind insbesondere denkmalschutzrelevante Flächen und Objekte, wie z. B. historische Gebäude und Ensembles, architektonisch/ ingenieurtechnisch wertvolle Bauten, archäologische Fundstellen oder bewegliche Objekte von archäologischer bzw. kunsthistorischer Bedeutung. Kulturgüter sind weder im Geltungsbereich noch in der näheren Umgebung vorhanden.

Während hinsichtlich der Definition des Begriffes "Kulturgut" in Fachkreisen weitgehend Übereinstimmung besteht, tritt bei der Bearbeitung des Schutzgutes "Sonstige Sachgüter" im Rahmen einer UVS oder eines Umweltberichtes das Problem auf, dass weder das UVPg, noch die EG-Richtlinie über die UVP oder die Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Ausführung des UVPg (UVPVwV) den Begriff eindeutig definieren.

Unter dem Begriff der Sachgüter sind alle materiellen Güter zu verstehen, im Unterschied zu Dienstleistungen und Rechten. Da es nicht sinnvoll ist, im Rahmen des Umweltberichtes vollständig die Auswirkungen auf alle Sachgüter darzustellen, ist eine signifikante

Auswahl der zu erhebenden Sachgüter zu treffen. Als sonstige Sachgüter werden im Folgenden bauliche Anlagen bezeichnet, die von besonderer Bedeutung für die Allgemeinheit bzw. das kulturelle Leben sind. Hierzu sind u. a. zu zählen: die Verkehrs-Infrastruktur, Freizeitinfrastruktureinrichtungen, öffentliche Einrichtungen. Bedeutende sonstige Sachgüter in der Umgebung des Plangebietes, die durch die vorliegende Realisierung der Flächennutzungsplanänderung beeinträchtigt werden könnten, liegen nicht vor.

Schließlich wird in Bezug auf archäologische Fundstellen nachrichtlich auf die Meldepflicht von ur- und frühgeschichtlichen Bodenfunden im Zuge von Bauausführungen hingewiesen: „Sollten bei den geplanten Bau- und Erdarbeiten ur- oder frühgeschichtliche Bodenfunde (das können u. a. sein: Tongefäßscherben, Holzkohleansammlungen, Schlacken sowie auffällige Bodenverfärbungen, u. Steinkonzentrationen, auch geringe Spuren solcher Funde) gemacht werden, sind diese gem. § 14 Abs. 1 des Nds. Denkmalschutzgesetzes (NDSchG) meldepflichtig und der zuständigen unteren Denkmalschutzbehörde oder dem Archäologischen Dienst der Ostfriesischen Landschaft, Georgswall 1 - 5, 26603 Aurich Tel.: 04941/179932 unverzüglich zu melden.

Bewertung

Da weder Kultur- noch sonstige Sachgüter in der näheren Umgebung vorhanden sind, die beeinträchtigt werden, sind keine erheblichen Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter zu erwarten.

3.2 Wechselwirkungen

Bei der Betrachtung der Wechselwirkungen soll sichergestellt werden, dass es sich bei der Prüfung der Auswirkungen nicht um eine rein sektorale Betrachtung handelt, sondern sich gegenseitig verstärkende oder addierende Effekte berücksichtigt werden. So stellt der Boden Lebensraum und Nahrungsgrundlage für verschiedene Faunengruppen wie Vögel, Insekten, Säugetiere etc. dar, so dass bei einer Versiegelung nicht nur der Boden mit seinen umfangreichen Funktionen verloren geht, sondern auch Auswirkungen auf das Schutzgut Pflanzen und Tiere zu erwarten sind. Negative, sich verstärkende Wechselwirkungen, die über das Maß der bisher durch das Vorhaben ermittelten Auswirkungen hinausgehen, sind jedoch nicht zu prognostizieren.

3.3 Kumulierende Wirkungen

Aus mehreren, für sich allein genommenen geringen Auswirkungen kann durch Zusammenwirkung anderer Pläne und Projekte und unter Berücksichtigung der Vorbelastungen eine erhebliche Auswirkung entstehen (EU-KOMMISSION 2000). Für die Ermittlung möglicher erheblicher Beeinträchtigungen sollte darum auch die Zusammenwirkung mit anderen Plänen und Projekten einbezogen werden. Um kumulativ wirken zu können, müssen folgende Bedingungen für ein Projekt erfüllt sein: Es muss zeitlich zu Überschneidungen kommen, ein räumlicher Zusammenhang bestehen und ein gewisser Konkretisierungsgrad des Projektes gegeben sein.

Derzeit liegen keine Kenntnisse über Pläne oder Projekte vor, die im räumlichen Wirkbereich des geplanten Vorhabens liegen und einen hinreichenden Planungsstand haben sowie im gleichen Zeitraum umgesetzt werden.

3.4 Zusammengefasste Umweltauswirkungen

Durch die 17. Flächennutzungsplanänderung kommt es zu einem Verlust von Pflanzenbeständen und von Boden durch Flächenversiegelungen, die als erheblich zu bewerten

sind. Die Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter Luft und Klima, Wasser und Landschaft werden als weniger erheblich beurteilt. Weitere Schutzgüter werden durch die vorliegende Planung in ihrer Ausprägung nicht negativ beeinflusst. Weiterhin sind artenschutzrechtliche Verbotstatbestände in Bezug auf das Schutzgut Tiere (Brutvögel) zu besorgen.

4.0 ENTWICKLUNGSPROGNOSEN DES UMWELTZUSTANDES

4.1 Entwicklung des Umweltzustandes bei Planungsdurchführung inklusive Eingriffsbilanzierung

Bei der konkreten Umsetzung des Planvorhabens ist mit den oben genannten Umweltauswirkungen zu rechnen. Durch die Realisierung der 17. Flächennutzungsplanänderung wird eine Weiterentwicklung der vorhandenen Gewerbegebietsfläche erfolgen.

Nachfolgend sind die Auswirkungen der Umsetzung der Planung auf die Schutzgüter Pflanzen, Boden und Fläche sowie Wasser dargestellt.

- **PFLANZEN**
(Wst. = Wertstufe)

Überplante Biotoptypen	Flächen- größe [m²] (A)	Überplanung durch...	Zielbiotop	Wertstufe (WS)		Wertverlust (A x WS)
				vorher	Abwertung	
GEM/GIM (ca. 5.540 m²)	ca. 5.580	Gewerbegebiet (GRZ 0,6) (80 % Versiege- lung)*	OGG	2	-2	ca. -11.160
	ca. 1.395	artenarme Grünflächen**	GRA	2	-1	ca. – 2.790
GRR (ca. 380 m²)	ca. 305	Gewerbegebiet (GRZ 0,6) (80 % Versiege- lung)*	OGG	2	-1	ca. – 305
	ca. 75	artenarme Grünflächen**	GRA	2	-1	ca. – 75
OFGv (ca. 4.600 m²)	ca. 3.515	Gewerbegebiet (GRZ 0,6) (80 % Versiege- lung)*	OGG	1	keine	0
	ca. 880	artenarme Grünflächen**	GRA	1	keine	0
	ca. 165	Mischgebiet (GRZ 0,6) (80 % Versiege- lung)*	OGG	1	keine	0
	ca. 40	artenarme Grünflächen**	GRA	1	keine	0
PHZ (ca. 620 m²)	ca. 310	Gewerbegebiet (GRZ 0,6) (80 % Versiege- lung)*	OGG	1	keine	0
	ca. 76	artenarme Grünflächen**	GRA	1	keine	0
	ca. 352	Mischgebiet (GRZ 0,6) (80 % Versiege- lung)*	OGG	1	keine	0
	ca. 88	artenarme Grünflächen**	GRA	1	keine	0
Maximale Überpla- nung	ca. 12.781					Wertverlust: ca. – 14.330
maximale Neuver- siegelung	ca. 6.547					
zusätzlich sind Einzelbäume / Baumgruppen im Verhältnis 1:1 zu kompensieren						

* maximale Versiegelung

**Die unversiegelten Flächen des Gewerbegebietes, bzw. Mischgebietes werden als artenarme Scherrasen in der Bilanzierung mit dem Wertfaktor 1 berücksichtigt.

Der Wertstufenverlust ist in der verbindlichen Bauleitplanung im parallel aufgestellten Bebauungsplan G 17 konkret zu ermitteln und durch entsprechende Kompensationsmaßnahmen auszugleichen.

In der verbindlichen Bauleitplanung werden detaillierte Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen festgelegt, die die erheblichen Umweltauswirkungen vollständig kompensieren. Es erfolgen Flächenausweisungen, wie z. B. Anpflanzen einer standortgerechten Strauchhecke und Grünlandextensivierungen.

➤ BODEN UND FLÄCHE

Für die Schutzgüter „Boden/Fläche“ ist insbesondere die Bodenversiegelung als erhebliche Beeinträchtigung zu werten. Flächen, die als Standort der natürlichen Vegetation und der Kulturpflanzen, Speicherraum für Niederschlagswasser sowie als Puffer- und Filtersystem wirken, werden durch die Realisierung der Flächennutzungsplanänderung überbaut.

Durch die Darstellungen der 17. Flächennutzungsplanänderung werden Versiegelungsmöglichkeiten mit einer Flächengröße von bis zu 0,65 ha ermöglicht. Bezogen auf das Schutzgut Boden stellt dies einen Eingriff dar, der zu kompensieren ist. Die Beeinträchtigung des Schutzgut „Boden“ ist gem. dem Eingriffsmodell nach BREUER getrennt von den Kompensationsmaßnahmen für das Schutzgut Pflanzen zu kompensieren. Der Boden des Eingriffsbereichs wird einer besonderen Bedeutung für den Naturhaushalt zugeordnet (Böden mit besonderer Bedeutung). Durch die Anwendung des Faktors 1,0 ergibt sich ein zusätzlicher Kompensationsbedarf von bis zu ca. 0,65 ha (0,65 ha versiegelter Boden x Bodenfaktor 1,0).

4.2 Maßnahmen zur Kompensation

Der Verursacher eines Eingriffs ist verpflichtet, vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu unterlassen sowie unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Maßnahmen des Naturhaushaltes und der Landschaftspflege auszugleichen (Ausgleichsmaßnahmen) oder zu ersetzen (Ersatzmaßnahmen). Ausgeglichen ist eine Beeinträchtigung, wenn und sobald die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushaltes in gleichartiger Weise wiederhergestellt sind und das Landschaftsbild landschaftsgerecht wiederhergestellt oder neugestaltet ist. Ersetzt ist eine Beeinträchtigung, wenn und sobald die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushalts in dem betroffenen Naturraum in gleichwertiger Weise hergestellt sind und das Landschaftsbild landschaftsgerecht neugestaltet ist (§ 15 (1) und (2) BNatSchG).

Obwohl durch die Änderung des Flächennutzungsplanes selbst nicht in den Naturhaushalt und das Landschaftsbild eingegriffen werden kann, sondern nur durch seine Realisierung, ist die Eingriffsregelung dennoch von Bedeutung, da nur bei ihrer Beachtung eine ordnungsgemäße Abwägung aller öffentlichen und privaten Belange möglich ist.

Auf Ebene der parallel verlaufenden verbindlichen Bauleitplanung werden Ersatzmaßnahmen vorgesehen.

Als Fläche für Ersatzmaßnahmen ist nachfolgende Fläche im Gemeinde Rhauderfehn bestimmt:

Grünlandextensivierung auf folgenden Flurstücken (Gemarkung Westrhauderfehn, Flur 1, Flurstück 200/178, Größe 7.676 m², anteilig: 3.917 m² und Flurstück 202/178, Größe 7.756 m²).

Die genaue Ausgestaltung der Maßnahmen wird im Umweltbericht zur parallel verlaufenden verbindlichen Bauleitplanung beschrieben. Durch die auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung vorgesehenen Maßnahmen auf den oben genannten Flurstücken kann ein vollständiger Ersatz der ermittelten Kompensationsflächendefizite erreicht werden.

5.0 ANDERWEITIGE PLANUNGSMÖGLICHKEITEN

5.1 Standort

Mit der 17. Flächennutzungsplanänderung werden die planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine gewerbliche Weiterentwicklung eines bestehenden Gewerbebetriebes in der Ortschaft Großwolderfeld geschaffen. Der Geltungsbereich der Flächennutzungsplanänderung weist eine Flächengröße von ca. 1,68 ha auf.

Im Zuge der Flächennutzungsplanänderung werden ein Gewerbegebiet (GE) und ein Mischgebiet (MI) mit einer Grundflächenzahl (GRZ) von 0,6 mit Überschreitung gem. § 19 (4) BauNVO festgesetzt. Die Erschließung des Geltungsbereiches erfolgt über bereits bestehende Zufahrten zur Rajenstraße.

Aufgrund des geplanten Anschlusses der geplanten Flächendarstellungen an bestehende Strukturen, eignet sich der Geltungsbereich optimal für diese Weiterentwicklung. Gleichwertige Alternativstandorte sind demnach nicht gegeben.

5.2 Planinhalt

Im Zuge der Aufstellung des Flächennutzungsplans werden ein Gewerbegebiet, ein Mischgebiet und Flächen für Maßnahmen, zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft festgesetzt. Das Gewerbegebiet wird mit einem, entsprechend der bereits vorhandenen Altbebauung, der örtlichen Situation angepassten Verdichtungsmaß (GRZ 0,6) geplant. Die konkrete Gebietsentwicklung erfolgt im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung.

6.0 ZUSÄTZLICHE ANGABEN

6.1 Beschreibung der wichtigsten Merkmale der verwendeten technischen Verfahren

6.1.1 Analysemethoden und -modelle

In Anwendung der Aktualisierung der „Naturschutzfachlichen Hinweise zur Anwendung der Eingriffsregelung in der Bauleitplanung“ nach BREUER (2006) i. V. m der Einstufung der Biotoptypen in Niedersachsen nach DRACHENFELS (2012,2016) wurde eine Bewertung der gegenwärtigen Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes für das Plangebiet aus Sicht der Schutzgüter durch Wertstufen vorgenommen.

6.1.2 Fachgutachten

Im Rahmen der Aufstellung des parallellaufenden Bebauungsplanes Nr. G 17 „Erweiterung Firma Lohse“, wurde ein Schallgutachten vom Büro für Lärmschutz aus Papenburg erarbeitet. Von Seiten der Kremer-Klärgesellschaft, Hesel wurde ein Oberflächenentwässerungskonzept erstellt.

6.2 Hinweise auf Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Unterlagen

Es war ein umfassendes und ausreichend aktuelles Datenmaterial vorhanden, so dass keine Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Unterlagen auftraten.

6.3 Hinweise zur Durchführung der Umweltüberwachung

Gemäß § 4c BauGB müssen die Kommunen die erheblichen Umweltauswirkungen überwachen (Monitoring), die auf Grund der Durchführung der Bauleitpläne eintreten. Hierdurch sollen insbesondere unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen frühzeitig erkannt werden, um geeignete Maßnahmen zur Abhilfe zu ermöglichen. Eine Regelung zum Umgang mit der Umweltüberwachung erfolgt auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung.

7.0 ALLGEMEINVERSTÄNDLICHE ZUSAMMENFASSUNG

Die Gemeinde Westoverledingen beabsichtigt den Erweiterungswünschen der in der Ortschaft Grosswolderfeld ansässigen Fachbetrieb für Metallbau der Firma Lohse durch die 17. Änderung des Flächennutzungsplanes zu entsprechen. Das Plangebiet bietet sich für diesen Zweck an, da der Standort bereits durch bestehende gewerbliche Bebauung vorgeprägt ist. Zudem zeichnet sich das Plangebiet durch seine verkehrsgünstige Lage an der Rajenstraße aus.

Die Umweltauswirkungen des Planvorhabens liegen vor allem in dem Verlust von Böden mit besonderer Bedeutung sowie von Lebensräumen für Pflanzen, welche durch die zulässige Versiegelung entstehen.

Die Eingriffe in Natur und Landschaft werden unter Berücksichtigung der Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung dargestellt. Auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung sind Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen festzusetzen damit ein adäquater Ersatz der überplanten Werte und Funktionen gegeben sein wird, der die entstehenden negativen Umweltauswirkungen vollständig ausgleicht.

8.0 QUELLENVERZEICHNIS

- BREUER, W. (1994): Naturschutzfachliche Hinweise zur Anwendung der Eingriffsregelung in der Bauleitplanung. - Inform.d. Naturschutz Niedersachs. 14, Nr.1: 1-60.
- BREUER, W. (2006): Aktualisierung Naturschutzfachliche Hinweise zur Anwendung der Eingriffsregelung in der Bauleitplanung. - Inform.d. Naturschutz Niedersachs. 26, Nr. 1: 52.
- DRACHENFELS, O. v. (2016): Kartierschlüssel für Biotoptypen in Niedersachsen unter besonderer Berücksichtigung der gesetzlich geschützten Biotope sowie der Lebensraumtypen von Anhang I der FFH-Richtlinie, Stand Juli 2016. - Naturschutz Landschaftspfl. Niedersachs. Heft A/4: 1-326.
- DRACHENFELS, O. v. (2012): Einstufungen der Biotoptypen in Niedersachsen. Regenerationsfähigkeit, Wertstufen, Grundwasserabhängigkeit, Nährstoffempfindlichkeit, Gefährdung. Inform.d. Naturschutz Niedersachs. 1/2012. Korrigierte Fassung vom 20.09.2018.
- EU-KOMMISSION (2000): NATURA 2000 – GEBIETSMANAGEMENT. Die Vorgaben des Artikels 6 der Habitat-Richtlinie 92/43/EWG. – Luxemburg.
- EU-KOMMISSION (2007): Guidance document on the strict protection of animal species of Community interest under the Habitats Directive 92/43/EEC. - Final Version, February 2007.
- GARVE, E. (2004): Rote Liste und Florenliste der Farn- und Blütenpflanzen in Niedersachsen und Bremen, 5. Fassung vom 01.03.2004. - Inform.d. Naturschutz Niedersachs. 24: 1-76.
- GEMEINDE WESTOVERLEDINGEN (1996): Landschaftsplan.
- LANDKREIS LEER (2001): Landschaftsrahmenplan Landkreis Leer (Entwurf), Leer.
- LBEG (2018): Niedersächsisches Bodeninformationssystem: NIBIS-Kartenserver des LBEG - Bodenkarte von Niedersachsen (1:50.000). Im Internet: <http://nibis.lbeg.de/cardomap3/>.
- MELF (1989): Niedersächsisches Landschaftsprogramm, vom 18.04.1989 (Bezug: Nieders. MU), Hannover.
- NMU (2018) = NIEDERSÄCHSISCHES UMWELTMINISTERIUM (2018): Interaktiver Umweltdatenserver. - Im Internet: www.umweltkarten.niedersachsen.de.
- PLANUNGSGRUPPE ÖKOLOGIE + UMWELT NORD (2013): Landschaftsbildgutachten 2013. im Auftrag des Landkreis Leer - Fachbereich Planen, Bauen, Umwelt, Amt für Planung und Naturschutz. 31. Juli 2013, Leer.
- SCHRÖDTER, HABERMANN-NIESSE & LEHMBERG (2004): Arbeitshilfe zu den Auswirkungen des EAG Bau 2004 auf die Aufstellung von Bauleitplänen – Umweltbericht in der Bauleitplanung, vhw Bundesverband für Wohneigentum und

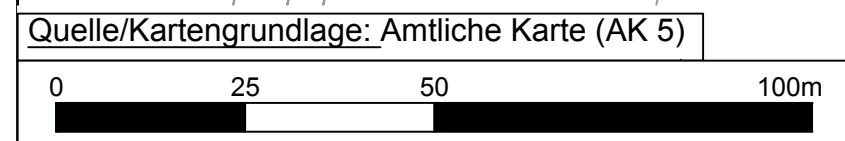
ANLAGEN

Plan 1: Bestand Biotoptypen

Umweltbericht zur 17. Änderung des Flächennutzungsplanes

"Erweiterung Firma Lohse"

Bestand Biotoptypen



	Geltungsbereich des Bebauungsplanes
	Einzelbaum, Einzelstrauch
	Wälder, Gehölze

BRR	Rubus-Gestrüpp
HFB	Baumhecke
HX	Standortfremdes Feldgehölz
HBE	Einzelbaum/Baumgruppe
BE	Einzelstrauch

Anmerkung des Verfassers:
Die genaue Lage und Ausdehnung der dargestellten Biotoptypen ist nicht vor Ort eingemessen, so dass hieraus keinerlei Rechtsverbindlichkeit abgeleitet werden kann. Die dargestellten Strukturen geben vielmehr die ungefähre Lage und Ausdehnung der zum Zeitpunkt der Bestandskartierung angetroffenen Biotoptypen und Nutzungen wieder.

Landkreis Leer

Umweltbericht zur 17. Änderung des Flächennutzungsplanes "Erweiterung Firma Lohse"

Planart: **Bestand Biotoptypen**

Maßstab 1 : 1.000	Projekt: 19-2827 Plan-Nr. 1		Datum	Unterschrift
		Bearbeitet:	07/19	Stutzmann
		Gezeichnet:	07/19	Schilling
		Geprüft:	07/19	Diekmann

Diekmann • Mosebach & Partner

Regionalplanung • Stadt- und Landschaftsplanung • Entwicklungs- und Projektmanagement

Oldenburger Straße 86 26180 Rastede Tel. (04402) 91 16 30 Fax 91 16 40

